

Interpellation SVP-Fraktion vom 18. September 2023

Verhältnismässige Verteilung von Personen des Asylbereichs auf die Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2023

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2023 nach der Verteilung von Personen des Asylbereichs auf die Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene ab dem Jahr 2019 haben sich die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und das Sicherheits- und Justizdepartement an einem Workshop im November 2017 über die Erstbetreuung im Kanton sowie die Verteilung der Asylsuchenden geeinigt. Die Zuständigkeit für die vom Bund zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich wurde wie folgt festgelegt: Personen aus dem beschleunigten Verfahren und unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden in Zentren der politischen Gemeinden betreut, die durch den Trägerverein für Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) geführt werden. Personen im erweiterten Verfahren sowie Personen mit einem negativen oder Nichteintretensentscheid werden in Kollektivunterkünften des Kantons betreut. Während die Personen in den kantonalen Zentren mit Integrationscharakter auf den Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet werden, steht im Ausreise- und Nothilfezentrum, das ebenfalls vom Kanton betrieben wird, die Vorbereitung auf die Rückreise ins Herkunfts- oder Heimatland im Vordergrund.

Der TISG betreibt im Auftrag der Gemeinden derzeit Kollektivunterkünfte in Thal (Marienburg), Nesslau (Seeben), Eggersriet (Landegg) und in Uzwil (Marienfried). Die Kollektivunterkünfte mit Integrationscharakter des Kantons sind in Oberbüren (Thurhof), Uznach (Linth) und Amden (Bergruh). Die gemeinsame Kollektivunterkunft der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen ist in Walzenhausen (Sonneblick). Das kantonale Ausreise- und Nothilfezentrum liegt in Vilters (Sonnenberg).

Während in den Covid-19-Jahren die Asylgesuchszahlen auf eher tiefem Niveau verharrten, sind die Gesuchszahlen in den vergangenen zwei Jahren erheblich angestiegen. Im Jahr 2022 wurden schweizweit 24'511 Asylgesuche gestellt, im Jahr 2023 wurden bis Ende September bereits 21'324 Asylgesuche eingereicht. Dies sind 6'281 Gesuche mehr als in der gleichen Vorjahresperiode. Im Speziellen ist der Anteil von UMA im Jahr 2023 auf eine Schwelle von rund zehn Prozent der Gesuchstellenden angestiegen. Der Bund rechnet bis zum Ende des Jahres 2023 mit rund 28'000 Asylgesuchen. Dem Kanton St.Gallen werden gemäss Eidgenössischer Asylverordnung 1 (SR 142.311; abgekürzt AsylV 1) insgesamt 5,9 Prozent aller Asylsuchenden zugeteilt (bevölkerungsproportionale Zuteilung, unter Berücksichtigung der Entlastung insbesondere aufgrund der Standorte von Bundesasylzentren, im Kanton St.Gallen: Altstätten). Zusätzlich wohnen (Stand Ende September 2023) 3'943 Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden ist die VSGP und in der operativen Ausführung der TISG zuständig. Nach Art. 14 der kantonalen Asylverordnung

(sGS 381.12; abgekürzt AsylV-SG) erfolgt die Verteilung auf die politischen Gemeinden grundsätzlich bevölkerungsproportional. Damit wird bei Bund und Kanton praktisch das gleiche System angewendet. Zusätzlich werden im Kanton St.Gallen die Standortgemeinden von kantonalen oder kommunalen Kollektivunterkünften im Verteilschlüssel angemessen entlastet (Art. 14 Abs. 3 AsylV-SG). Es werden allen Standortgemeinden, auf denen eines dieser Kollektivzentren betrieben wird, für die Dauer des Betriebs 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze, höchstens 60 Personen, an den Soll-Bestand der zu übernehmenden Personen angerechnet. Dies kann sich bei den betroffenen Gemeinden durchaus auf die Entwicklung der Sozialhilfekosten auswirken.

Die vorstehend beschriebene Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Zuweisung je nach Status) und der aktuelle Verteilschlüssel gemäss AsylV wurden einvernehmlich zwischen Kanton und politischen Gemeinden (konkret: zwischen dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes und einer Delegation des Vorstands der VS GP) an einem ganztägigen Workshop erarbeitet und festgelegt. Eine Änderung dieses Verteilschlüssels würde dementsprechend neue Verhandlungen zwischen Kanton und VS GP sowie die Anpassung der kantonalen Asylverordnung voraussetzen. Die Aufgabenteilung hat sich nach Einführung im Jahr 2019 sowohl in ruhigeren Phasen wie auch in Zeiten mit höheren Asylgesuchszahlen bewährt. Er belastet beide Staatsebenen vergleichbar und ist objektiv berechenbar. Auch der externe Bericht zum «Monitoring Asylwesen Kanton St.Gallen 2021» vom März dieses Jahres zu Händen der Finanzkommission hat keinen wesentlichen Handlungs- oder Änderungsbedarf ausgemacht. Dieser Bericht attestierte dem Kanton St.Gallen und seinen politischen Gemeinden grundsätzlich ein funktionierendes Asylwesen.

2. In Zeiten steigender Asylgesuchszahlen müssen der Kanton, der TISG und die politischen Gemeinden ihre Unterbringungskapazitäten entsprechend erhöhen. Zusätzlich und erstmalig stellte die Krise in der Ukraine für die politischen Gemeinden in den letzten eineinhalb Jahren eine sehr grosse Herausforderung in der Betreuung und Unterbringung dar. In diesen Zeiten des wachsenden Zustroms sind alle Staatsebenen, d.h. der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden, auf Angebote von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern leerstehender Objekte angewiesen. Die konkreten Orte basieren also auf dem Angebot von Liegenschaften. So resultieren Standorte in bevölkerungsreichen wie in bevölkerungsarmen Orten. Gleichzeitig wird versucht, alle Regionen des Kantons für die Erfüllung dieser Aufgabe etwa gleichmässig zu belasten. In der Asylkrise der Jahre 2015 und 2016 hat der Kanton z.B. Kollektivunterkünfte, teilweise auch unterirdische, in den Städten St.Gallen, Rorschach, Wil und Rheineck, aber auch in ländlichen Orten wie Alt St.Johann, St.Gallenkappel, Brunnadern oder Weesen betrieben. Voraussetzung für die Wahl einer Unterkunft sind Faktoren wie Grösse, Umschwung, Aufenthalts- und Schulräume, Nasszellen, Küche sowie brandschutztechnische Eignung. Letztlich entscheidend ist jedoch die effektive Verfügbarkeit von geeigneten Objekten. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt klar auf, dass in urbanen Verhältnissen das Angebot an entsprechend verfügbaren Anlagen oder Einrichtungen sehr gering ist.

Kanton und politische Gemeinden haben in den letzten Jahren bewiesen, dass Kollektivzentren, die strukturiert und konsequent betrieben werden, indem die Bewohnenden mit Schulung, Hausarbeit und Beschäftigung in den Zentrumsalltag eingebunden sind, zu keinen nennenswerten Nachteilen für die Standortgemeinden führen. Kanton und TISG sind regelmässig mit Behörden der Standortgemeinden, teilweise unter Beteiligung von Bevölkerungsvertretungen, in Kontakt, um Anliegen und Bedürfnisse aufzunehmen und sich darüber auszutauschen. Im Weiteren stellt die Kantonspolizei St.Gallen keine höhere Kriminalität in näherer oder weiterer Umgebung der Kollektivunterkünfte fest als im Rest

des Kantons. Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass die Kantonspolizei im Rahmen ihres ordentlichen Patrouillendienstes die Zentren täglich besucht und damit in und um die Zentren entsprechend Präsenz markiert.

3. Der Regierung sind keine Fälle im Kanton St.Gallen bekannt, bei denen Wohnungen gekündigt wurden, um anschliessend Personen des Asylbereichs darin unterzubringen. Sie verweist diesbezüglich auch auf ihre schriftliche Antwort vom 14. März 2023 zur Einfachen Anfrage 61.23.12 «Wohnungskündigungen zu Gunsten von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen: Wie ist die Situation im Kanton St.Gallen?».